

MUSTER AUSBILDUNGSVERTRAG Berufsanerkennungsjahr

Angaben zu Vertragsparteien:

- a) Arbeitgeber*in / Träger / Ausbildungseinrichtung: Institution, Straße, PLZ, Ort, Telefon
- b) Sozialarbeiterin/-pädagogin bzw. Sozialarbeiter/-pädagoge im Berufsanerkennungsjahr (BAJ):
Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Geburtsdatum, Geburtsort

1. Tätigkeitsbereich

Die Sozialarbeiter*in im Berufsanerkennungsjahr wird beim Träger XY in dem Arbeitsbereich XY für folgenden Tätigkeitsbereich eingestellt.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach den §§ 1 – 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17.05.2017 und dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Beginn und Dauer der Ausbildungszeit / Probezeit

Das Berufsanerkennungsjahr dauert in der Regel 12 Monate in Vollzeit oder bei anderen wöchentlichen Arbeitszeiten entsprechend länger. Auch bei Anrechnung gleichwertiger beruflicher Tätigkeiten muss der Umfang mindestens 6 Monate Vollzeit betragen.

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden und ist im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit zu erbringen.

Die berufspraktische Tätigkeit beginnt am XXX und endet am XXX

Die ersten Monate gelten als Probezeit. Es wird empfohlen die Probezeit auf 3 Monate zu begrenzen.

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf des o.g. Termins, ohne das es einer Kündigung bedarf.

3. Pflichten der Ausbildungseinrichtung

Die Ausbildungseinrichtung übernimmt es,

1. eine von der AnleiterIn und der SozialarbeiterIn im BAJ gemeinsam unterzeichneten Ausbildungsvertrag und den individuellen Ausbildungsplan innerhalb der ersten vier Wochen des Berufsanerkennungsjahres der Hochschule Osnabrück vorzulegen,
2. Anleitungsgespräche in einem Abstand von X mit der SozialarbeiterIn im BAJ zu führen,
3. der Hochschule Osnabrück zur Mitte und zum Ende des Berufsanerkennungsjahres über den Stand der Ausbildung zu berichten.
4. die SozialarbeiterIn für die begleitenden Lehrveranstaltungen freizustellen.

4. Pflichten der SozialarbeiterIn im Berufsanerkennungsjahr

Die SozialarbeiterIn im BAJ verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung gegeben werden,
3. das Gebot zur Verschwiegenheit über die der Geheimhaltung unterliegenden Angelegenheiten zu beachten,

4. bei Fernbleiben von der Ausbildung die Ausbildungseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen, die länger als drei, je nach Vereinbarung innerhalb der Institution)... Tage dauern, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

5. Vergütung

Die Ausbildungseinrichtung zahlt der SozialarbeiterIn im BAJ ein Entgelt entsprechend § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27.10.2009 in der jeweils geltenden Fassung. Das Entgelt wird spätestens am Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

Davon abweichende Vereinbarungen sollten sich daran orientieren und die Höhe nicht unterschreiten.

6. Ausbildung und Erholungsurlaub

Die SozialarbeiterIn erhält während des Berufsanererkennungsjahres xxxx Tage Erholungsurlaub.

Während der Probezeit können beide Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

Nach der Probezeit kann das Berufsanererkennungsjahr nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Vertragsseite, die sich darauf beruft, die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;
2. von der SozialarbeiterIn im BAJ mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will;
3. im gegenseitigen Einvernehmen.
4. Wird das Berufsanererkennungsjahr nach § 4 Abs. 5 SozHeilKindVO verlängert, verlängert sich die Vertragsdauer entsprechend.

7. Regelung von Änderungen und Streitigkeiten

Änderungen, die nach der Genehmigung der Ausbildung durch die Hochschule erfolgen, bedürfen der einvernehmlichen Absprache aller Beteiligten.

Bei allen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, ist vor Inanspruchnahme des Gerichts eine gütliche Einigung zu suchen.

Weitere Vertragsanteile:

- Arbeitsfähigkeit, Schwerbehinderung
- Nebenbeschäftigung
- Sonstige Vereinbarungen: Nutzung des privaten PKW's (Versicherung etc.).....
- Besonderheiten des Trägers: Konfessionsangehörigkeit.....

Datum, Stempel, Unterschrift Träger

Datum, Unterschrift SozialarbeiterIn im BAJ